

10. Aug. 2010

Vertrag über die Zusammenarbeit in einem Betreuungskreis gestützt auf § 2 EG SchKG

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1 Die politischen Gemeinden Hütten, Richterswil, Schönenberg und Wädenswil bilden unter der Bezeichnung Stadtammann- und Betreibungsamt Wädenswil auf unbestimmte Zeit einen Betreuungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Der Sitz des Stadtammann- und Betreibungsamtes ist die Gemeinde Wädenswil.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3 Das Stadtammann- und Betreibungsamt Wädenswil erfüllt alle Aufgaben des Stadt-/Gemeindeammann und Betreibungswesen, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Art. 4 Die Exekutive der Sitzgemeinde ernennt den Stadtammann/Betriebsbeamten bzw. die Stadtamtsfrau/Betriebsbeamtin, vorbehältlich der nötigen Zustimmung zu den GO-Änderungen in Hütten und Schönenberg.

Die Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Das Personal- und Besoldungsrecht richtet sich nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Art. 5 Die Exekutive der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Stadtammann- und Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG. Sie regelt insbesondere:

- Den Standort des Stadtammann- und Betreibungsamtes
- Die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen.

III. Rechnungswesen

Art. 6 Die Sitzgemeinde führt das Stadtammann- und Betreibungsamt auf eigene Rechnung.

Art. 7 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

Art. 8 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Exekutiven der Vertragsgemeinden.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 9 Die Exekutive jeder Gemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 10 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Exekutiven der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat wie folgt in Kraft:

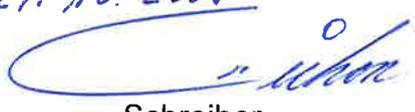
Übergabe Richterswil, Hütten und Schönenberg an Wädenswil (gemäss kantonalen Vorgaben):

EDV-Integration und Amtsübergabe am 10. September 2010.

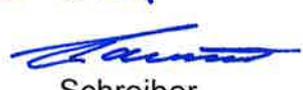
Operative Inkraftsetzung am 14. September 2010.

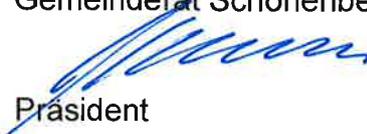
Art. 12 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzen des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Gemeinderat Hütten *27.10.2009*

 Präsident

 Schreiber

Gemeinderat Richterswil *21.09.2009*

 Präsident

 Schreiber

Gemeinderat Schönenberg *21.10.2009*

 Präsident

 Schreiber

Stadtrat Wädenswil *7.9.09*

 Präsident

 Schreiber

Vom Regierungsrat am 14. JULI 2010
mit Beschluss Nr. 1076 genehmigt



Der Staatschreiber

A handwritten signature in blue ink, consisting of several stylized, overlapping strokes.